

Gesetzesänderungen/ Migrationspaket 2019 – ausländerrechtlicher Sicht (AufenthG)

1. Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes; 01.08.2019

Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme für 3 Jahre nach Schutzanerkennung ist nun dauerhaft im 12a verankert. Klargestellt wurden die Beteiligungserfordernisse der Zuzugs ABH; d.h. wenn ein Schutzberechtigter oder deren Familienangehörige innerhalb der ersten 3 Jahre seinen Wohnort wechseln möchte, muss die dann neu für ihn zuständige ABH dem Umzug zustimmen.

2. Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz; 01.08.2019

Geflüchtete haben damit schneller Zugang zu Integrations- und Sprachkursen. Außerdem erleichtert ihnen das Gesetz den Einstieg in die Berufsausbildung. Ziel ist es, Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive schneller in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Auch andere Ausländergruppen (z.B. auch EU) werden hierbei berücksichtigt.

3. Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz; in großen Teilen am 05.08.19

Die AZR – Nummer soll als verfahrensübergreifendes Ordnungsmerkmal allen öffentlichen Stellen den Datenaustausch untereinander ermöglichen. Die AZR Nummer wird auf die Bescheinigungen Gestattung, Duldung und Fiktion aufgedruckt.

Der Kreis der Zugriffsberechtigten wurde erweitert und die Jugendämter haben dafür Sorge zu tragen, dass ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer unverzüglich bei den Behörden registriert und erkennungsdienstlich erfasst wird.

4. Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht; 21.08.19

Ziel des Gesetzes ist es, die Ausreisepflicht effektiver durchzusetzen. Dazu sind u. a. Regelungen zum Vollzug geschaffen und die Voraussetzungen der Abschiebungshaft verändert worden und längere Einreisesperren bei Straffälligkeit können angeordnet werden.

Eingeführt wird eine neue Duldungskategorie „für Personen mit ungeklärter Identität“ § 60b. Damit wurden auch umfangreiche Mitwirkungspflichten erstmals im Gesetz normiert, so auch die Freiwilligkeitserklärung. Die Nichterfüllung einzelner Mitwirkungspflichten aus § ist zudem bußgeldbewehrt, wirkt sich auf die Leistungskürzung im AsylbLG aus und lässt keine Beschäftigung zu.

§ 97a Geheimhaltungspflicht über Abschiebungstermin

Niederlassungserlaubnis: Erteilung an Schutzberechtigte nur möglich wenn BAMF erneut geprüft hat - Festlegung von Fristen zur Überprüfung der Schutzberechtigung durch BAMF

5. Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung; 01.01.2020

Das Gesetz führt mit der Beschäftigungsduldung einen neuen Status ein. Zudem wird die bisherige Regelung der Ausbildungsduldung in eine eigene Norm überführt und gleichzeitig die wesentlichen Voraussetzungen der Ausbildungsduldung gesetzlich konkretisiert.

6. Fachkräfteeinwanderungsgesetz; 01.03.2020

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Nicht-EU-Staaten zu flankieren.

- vollständige Neuregelung der §§ 16 – 21 mit den Schwerpunkten: Studium, Forschung, sonstige Ausbildung, Verbleib in Deutschland, Beschäftigung bei unterschiedlichsten Qualifikationsvoraussetzungen
- beschleunigtes Einreiseverfahren
- Öffnung des Arbeitsmarktes für weitere Berufe

7. Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes; 09.08.19

Die geklärte Identität und Staatsangehörigkeit als Einbürgerungsvoraussetzung wurde in § 10 gesetzlich normiert.

Deutsche Terrormiliz-Kämpfer können künftig ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren.

8. Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch; 11.07.2019

Konsequentes Vorgehen gegen Sozialleistungsbetrug und illegale Beschäftigung. Mit dem neuen Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch erhält der Zoll mehr Befugnisse und stellt auch mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.